

Leipzig, 8. Mai 2020

Die Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mit der Bundesregierung am 6. Mai 2020 hat eine Reihe weiterer Lockerungen des Maßnahmenpakets zur Eindämmung der Infektionsgefahr mit SARS-CoV-2 ergeben. Nachdem die ersten Schulen ihren Betrieb wieder aufgenommen haben, Friseurbesuche als personennahe Dienstleistung angeboten werden können und der Einzelhandel branchen- und verkaufsflächenunabhängig öffnen wird, haben der Vorstand des FISAT und die Geschäftsleitung der FISAT ZertOrga GmbH beschlossen, die Zertifizierungstätigkeit wieder aufzunehmen. Dabei sind durch die anbietenden Ausbildungsunternehmen bestimmte Voraussetzungen zu schaffen und Maßnahmen zu implementieren, die von Mitarbeitern, Schulungsteilnehmern und Zertifizierern einzuhalten sind.

Bereits am 16. April 2020 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard veröffentlicht, mit dem die Verbreitung des Coronavirus auch bei Wiederaufnahme wirtschaftlicher Tätigkeiten außerhalb der systemrelevanten Bereiche weitestgehend eingedämmt werden soll. Dieser Arbeitsschutzstandard ist rechtlich bindend, die Einhaltung der Forderungen wird behördlich überwacht und Verstöße können mit teilweise beträchtlichen Bußgeldern geahndet werden. Wir haben die wesentlichen Punkte aufgegriffen und möchten darüber hinaus Voraussetzungen formulieren, unter denen FISAT und FISAT ZertOrga GmbH die **Wiederaufnahme von Prüfungen im Bereich Seilzugangs- und Positionierungstechniken ab 15. Mai 2020** in Zusammenarbeit mit den beim Verband gelisteten Ausbildungsunternehmen plant. Identische Anforderungen gelten für Wiederholungsunterweisungen, welche bereits seit dem 20. April 2020 angeboten werden.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die **Entscheidung des FISAT keine behördliche Anordnung außer Kraft setzt** und die Einhaltung der aufgeführten Punkte allein kein betriebliches Maßnahmen- und Hygienekonzept ersetzt. Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard ist die rechtlich bindende Grundlage für die Wiederaufnahme bzw. Fortführung einer jeden wirtschaftlichen Tätigkeit. Je nach Entwicklung der allgemeinen Situation behalten wir uns vor, die Entscheidung auch kurzfristig rückgängig zu machen.

1. Die Auflagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes gelten weiter und müssen bei einem schrittweisen Hochfahren des Ausbildungs- und Prüfungsbetriebs zugleich um betriebliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 ergänzt werden. Sobald sich wieder mehr Personen im öffentlichen Raum bewegen, steigt das Infektionsrisiko und damit eine mögliche Überlastung des Gesundheitswesens. Ein **betriebliches Maßnahmenkonzept ist zu erarbeiten und umzusetzen**. Informieren Sie Ihre freien und festangestellten Mitarbeiter sowie die Kursteilnehmer über die entsprechenden Maßnahmen.
2. Die Maßnahmen müssen dynamisch und möglicherweise regional angepasst werden. Es ist entscheidend, dass sich jeder Schulungsanbieter seiner Holschuld bewusst ist. Neben dem Studium der einschlägigen Veröffentlichungen und der Ableitung eigener Schlussfolgerungen **empfehlen wir dringend, sich den Schulungsbetrieb schriftlich genehmigen zu lassen**, solange es keine generelle

Seite 1/4

FACH- UND INTERESSENVERBAND FÜR SEILUNTERSTÜTZTE ARBEITSTECHNIKEN e.V.

SITZ	GESCHÄFTSSTELLE	BANKVERBINDUNG	VEREINSREGISTER
Berlin	Plautstraße 80, 04179 Leipzig	Sparkasse Leipzig	Amtsgericht Charlottenburg
PRÄSIDENT	Fon +49 (0)341 55 019 092	BLZ 860 555 92 Konto 1 090 053 300	Vereins-Nr.: 17757 Nz
Eric Kuhn	Fax +49 (0)341 55 019 093	BIC (SWIFT): WELA DE8L	STEUERNUMMER
	E-Mail info@fisat.de · www.fisat.de	IBAN: DE23 8605 5592 1090 0533 00	232/140/14955

MEMBER OF
 **ERA** European Committee for Rope Access
FISAT_10_13

FISAT – DAS GÜTESIEGEL FÜR HÖHENZUGANG

Freigabe durch die Bundes- oder Landesregierung gibt. In den vielen Gesprächen, die wir über die letzten Wochen mit Vertretern der gelisteten Ausbildungsunternehmen geführt haben, wurde deutlich, dass die Mitarbeiter der meisten zuständigen Gesundheits- und Ordnungsämter offen und hilfsbereit agieren. Dennoch ist die Erlangung einer schriftlichen Bestätigung im Regelfall ein zeitaufwändiger Prozess. Investieren Sie diese Zeit, um sich rechtlich abzusichern oder Unterbrechungen im Schulungsbetrieb zu verhindern.

3. Der **Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern** wird universell auch bei der Ausbildung und Prüfung eingehalten - in Gebäuden und im Freien. Richten Sie theoretische und praktische Ausbildungsstätten entsprechend ein, bringen Sie Markierungen an und setzen Sie Zugangsregelungen um. Passen Sie die Gruppengröße an die räumlichen Gegebenheiten Ihrer Ausbildungsstätte an. Wenn Sie sich an der im Einzelhandel vorgeschriebenen Quadratmeterzahl pro Kunde orientieren, beachten Sie bitte, dass dies in den einzelnen Ländern unterschiedlich gehandhabt wird. In Nordrhein-Westfalen werden beispielsweise 10 qm/Kunde gefordert, in Bayern 20 qm.
4. Abläufe sollten so organisiert werden, dass Trainer und Teilnehmer **ausreichend freien Bewegungsraum** und damit möglichst wenig direkten Kontakt zueinander haben. Teilen Sie die Gruppe wenn möglich auf, um beispielsweise mit variablen Pausenzeiten den Kontakt weiter zu reduzieren.
5. Personen mit **erkennbaren Symptomen (auch leichtes Fieber, Erkältungsanzeichen usw.) verlassen die Ausbildungsstätte** bzw. bleiben zu Hause, bis der Verdacht ärztlicherseits aufgeklärt ist. Hier sind alle Beteiligten gefragt, ihre gesundheitliche Situation vor Arbeits- bzw. Kursbeginn zu prüfen, um Kolleginnen und Kollegen nicht in Gefahr zu bringen.
6. Zusätzlicher **Schutz ist bei unvermeidlichem direktem Kontakt** sicherzustellen. Im Rahmen einer Rettungsübung, die integraler Bestandteil von Ausbildung und Prüfung ist, sind besondere Vorkehrungen zu treffen. Bei Wiederholungsunterweisungen und den Prüfungen Level 2 und Level 3 kann die Ausbildung und Prüfung unter Zuhilfenahme eines Dummys oder Gewichts erfolgen. Bereits ausgebildete und zertifizierte Anwender haben im Rahmen eines Zertifizierungsverfahrens und möglicherweise mehrerer Wiederholungsunterweisungen unter Beweis gestellt, dass sie die Rettung mit einer realen Person durchführen können. Bei der Ausbildung Level 1 muss dieser Nachweis noch erfolgen und durch einen Zertifizierer des FISAT bewertet und dokumentiert werden. Die Kursteilnehmer werden zu Beginn der Ausbildung in Zweiergruppen eingeteilt, in denen trainiert wird und die auch im Rahmen der Prüfung so beibehalten werden. Hier sind bereits bestehende private oder geschäftliche Beziehungen zu berücksichtigen. Beide an einer Rettungsübung beteiligten Personen tragen Handschuhe, lange Ärmel sowie eine Mund-Nasen-Bedeckung, der Einsatz von Visieren wird zusätzlich empfohlen.
7. Treffen Sie **zusätzliche Hygienemaßnahmen**. Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender werden vom Schulungsanbieter bereitgestellt, um die erforderliche häufige Handhygiene am Ein-/Ausgang und in der Nähe der praktischen Übungsstätte zu ermöglichen. Kurze Reinigungsintervalle für gemeinsam genutzte Räumlichkeiten, Arbeitsmittel und sonstige Kontaktflächen

FISAT – DAS GÜTESIEGEL FÜR HÖHENZUGANG

verbessern den Infektionsschutz weiter. Auf die verbindliche Einhaltung der Nies- und Hustetikette wird besonders geachtet. Lüften Sie regelmäßig.

8. Schaffen Sie ausreichend Flächen, auf denen Trinkflaschen, Kaffeebecher und Ähnliches abgestellt werden können und markieren Sie diese, **um Verwechslungen auszuschließen**. Arbeitsmittel werden ausschließlich von einer Person benutzt und nicht weiterzugeben.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die durch die FISAT ZertOrga GmbH beauftragten Zertifizierer die Möglichkeit haben, die Abnahme einer Prüfung zu verweigern, wenn die allgemeingültigen Hygiene- und Abstandsregeln nicht eingehalten werden können.

Im Folgenden möchten wir, der Vollständigkeit halber, die wesentlichen Informationen zu Fristen und Zulassungsvoraussetzungen wiederholen, welche bereits in der Information 2020-05 vom 16. April aufgeführt waren:

Fristen für die Teilnahme an Wiederholungsunterweisungen

Die Fristen für die Teilnahme an Wiederholungsunterweisungen werden für alle Anwender/-innen, deren Qualifikationen bis zum 30.06.2020 ablaufen, **pauschal um zwei Monate verlängert**. Fälle, in denen die Frist unmittelbar vor Inkrafttreten der Maßnahmen endete, können auf Antrag im Einzelfall geprüft werden.

Abgelaufene und ablaufende Zertifikate

Eine gültige Qualifikation im Bereich Seilzugangs- und Positionierungstechnik stellt für Höhenarbeiterinnen und Höhenarbeiter eine Arbeitsgrundlage dar. Durch das fehlende Angebot während der letzten Wochen sowie das zu erwartende Minderangebot in den nächsten ein bis zwei Monaten, werden Arbeitgeber möglicherweise auf Mitarbeiter/-innen zurückgreifen müssen, deren Ausweise abgelaufen sind. Aus diesem Grund erachtet der FISAT sämtliche **Qualifikationen, welche nach dem 1. Januar 2020 abgelaufen sind, als weiterhin und bis 30. Juni 2020 gültig**. Wir haben die jährliche Wiederholungsunterweisung seit jeher in unseren Regelwerken verankert und können daher sicherstellen, dass alle betreffenden Höhenarbeiter/-innen im Jahr 2019 eine Unterweisung oder eine unabhängige Prüfung absolviert und ihre Kenntnisse und Fertigkeiten unter Beweis gestellt haben. Bitte vermerken Sie, dass es uns nicht möglich ist, Ausweise oder Zertifikate mit neuen Ablaufdaten zu versenden, die im Rahmen dieser Regelung als noch gültig angesehen werden. Auch die Online-Gültigkeitsprüfung auf www.fisat.de greift auf die tatsächlichen Daten zurück und kann die hier getroffene Ausnahme nicht abbilden.

Empfehlung zur Dokumentation

Sollten Sie als Unternehmen zu dem Entschluss kommen, dass bestimmte Arbeiten unbedingt erledigt werden müssen und Sie dabei auf Mitarbeiter/-innen angewiesen sind, deren FISAT-Qualifikationen nach dem 01.01.2020 abgelaufenen sind, empfehlen wir dies im Rahmen Ihrer Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. Versehen Sie den Vermerk mit dem Einsatzdatum und lassen Sie diesen von den betreffenden Personen gegenzeichnen.

Ausbildungsnachweis betriebliche Erste Hilfe

TRBS 2121-3 und DGUV Information 212-001 fordern für alle Höhenarbeiter einen gültigen Ausbildungsnachweis als betriebliche Ersthelfer. Der FISAT setzt diese Forderung um, indem sie als Zulassungsvoraussetzung in der Prüfungsordnung verankert ist. Nachdem die

FISAT – DAS GÜTESIEGEL FÜR HÖHENZUGANG

großen Hilfsorganisationen bereits vor dem angeordneten Lockdown reagiert und sämtliche Erste-Hilfe-Kurse abgesagt haben, kam es diesbezüglich bereits zu Nachfragen. Der FISAT setzt diese Zulassungsvoraussetzung bis 30. August 2020 außer Kraft.

Alle Personen, die bis zu diesem Datum an einer Prüfung oder Wiederholungsunterweisung teilnehmen und keinen entsprechenden Nachweis erbringen können, bestätigen auf einem den Ausbildungsunternehmen zur Verfügung gestellten Formblatt, dass Sie über die gesetzliche Forderung und die befristete Aussetzung der Zulassungsvoraussetzung informiert wurden. Bitte beachten Sie diesbezüglich auch den letzten Punkt (Verantwortung des Unternehmers) dieses Schreibens.

Nachweis der körperlichen Eignung

Ähnlich der Ersten Hilfe, hat der FISAT einen arbeitsmedizinischen Nachweis der Eignung für Arbeiten mit Absturzgefahr als Zulassungsvoraussetzung etabliert, der sich aus Forderungen des Gesetzgebers und der DGUV ableitet. Da es möglich ist, dass Praxen und Arbeitsmedizinische Dienste auch weiterhin das Patientenaufkommen reduzieren möchten und die Untersuchungen nicht in ausreichendem Maß angeboten werden können, werden wir bis 30. August 2020 als Alternative zu der Tauglichkeitsbescheinigung eine medizinische Selbstauskunft für Teilnehmer an Prüfungen und Wiederholungsunterweisungen akzeptieren. Diese ist vor der avisierten Teilnahme an einer FISAT-Veranstaltung beim beauftragten Ausbildungsunternehmen anzufordern. Bitte beachten Sie auch den folgenden Absatz.

Verantwortung des Unternehmers

Die Tatsache, dass der FISAT die Zulassungsvoraussetzungen "betrieblicher Ersthelfer" und "arbeitsmedizinische Tauglichkeitsbescheinigung" bis 30. August 2020 außer Kraft setzt, entbindet Sie als Unternehmen nicht von der Verpflichtung, diesen Anforderungen nachzukommen. Es ist essentiell notwendig, diese beiden Dokumente für alle beschäftigten Höhenarbeiter vorzuhalten, sobald dies wieder möglich ist. Wir gehen davon aus, dass Aufsichtspersonen der Länder und der DGUV sowie Sicherheitsverantwortliche Ihrer Kunden Verständnis haben, wenn Sie die vorübergehende Dokumentationslücke proaktiv und vor Arbeitsaufnahme entsprechend begründen.

Bleiben Sie gesund und lassen Sie uns weiterhin verantwortungsvoll mit dieser Ausnahme-situation umgehen.



Peter Biegel
Geschäftsführer FISAT ZertOrga GmbH



Frank Seltenheim
Generalsekretär des FISAT